

Die Pfundeschatzung

Autor(en): **Bielander, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **41 (1951)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist mir bisher nicht gelungen, die Herkunft dieses augenscheinlich uralten Rechtsbrauches in Irland mit Sicherheit zu ermitteln; aller Wahrscheinlichkeit nach ist es das Recht der Herren, der englischen Kolonisatoren, somit letzten Endes altgermanisches Recht.

Die Wüstung trifft den Geächteten, den Friedlosen; die Zerstörung seines Hauses, das Zuschütten des Brunnens und das Löschen seines Herdfeuers — die *tecti et aquae et ignis interdictio* der Römer¹ — macht ihn erst so recht eigentlich schutz- und friedlos, und die Zerstörung seiner gesamten Habe verurteilt ihn zu dem traurigen Los eines ohnmächtigen, verachteten Bettlers. Die Wüstung ist nach den mittelalterlichen Quellen ein solenner öffentlicher Akt, der sich nach streng geregelter Zeremonie vollzieht. In den italienischen, nordfranzösischen, flandrischen Städten z. B. wird das Volk durch das Läuten der Bann Glocken aufgeboten und zieht in seiner Gesamtheit mit den Waffen aus unter dem Schall von Posaunen, Hörnern, Tuben, an der Spitze der vexillifer mit wehendem Banner und der führende Magistrat, der nach ausdrücklicher Vorschrift sein Hoheitszeichen, den Hut, zu tragen hat. Vor dem Haus des Missetäters erhebt er nochmals den Gerichtsruf oder verkündet laut das Urteil; dann hat er persönlich die Wüstung zu beginnen, indem er den ersten Schlag gegen das Haus führt oder die brennende Fackel anlegt. Alle haben auf dem Platz zu bleiben, bis das Haus zu Ende gewüestet, bis es auf den Boden niedergebrannt ist.

Ist es nun nicht erstaunlich zu sehen, wie genau diese von einem gewissenhaften Zeichner vor rund hundert Jahren geschilderte Wüstung in allen wesentlichen Zügen dem Bild entspricht, das aus den Quellen des Mittelalters zu gewinnen ist? Der Sheriff mit dem Zylinder, die bewaffnete Miliz, das ausharrende Volk: nur wenig Nebensächliches, wie die Kleidertracht, muss man sich anders denken, und man hat das getreueste Bild einer mittelalterlichen Wüstung. Bedenkt man, dass dies noch 1848 in Irland geschah, so wird man freilich auch sagen müssen, dass hier ein uralter Rechtsbrauch mit skrupelloser Härte missbraucht worden ist.

Die Pfundeschatzung

Von J. Bielander, Brig

1. Die Notare, welche im Obergoms Urkunden zu stipulieren, Versteigerungen abzuhalten oder Verteilungen durchzuführen haben, stossen auf eine Güterbewertung, die ihnen vollständig fremd ist, und die auch kaum jemand, der nicht darin aufgewachsen ist, sich richtig geistig bis ins Letzte aneignen kann.

¹ Nach Mommsen, Römisches Strafrecht (1899) 72 ist diese dreiteilige Formel die ursprüngliche Fassung; vgl. W. Schulze, Kleine Schriften 190 Anm. 3.

Es sei immerhin versucht, eine kurze Einführung in dieses Taxationssystem zu geben, das rechtlich seine Bedeutung hat, insofern es früher amtlich galt und von Amtspersonen die Messungen und Schätzungen vorgenommen wurden, und dazu alles nach Satzungen geht, deren erstmaliges Auftreten allerdings schwer zu eruieren ist. Briw spricht vom 16. Jahrhundert, Stebler dagegen von einer Festsetzung aus 1749.

Soweit das Material nicht bei Kennern aufgenommen werden kann, geben uns die Bücher der alten Feldmesser, Schätzer oder Piköre guten Aufschluss. Diese Feldmesser besuchten meistens keine Fachschulen, sondern gingen, wie manche Notare auch, zu bewährten Einheimischen in die Lehre, notierten sich die Angaben der Meister und legten vielfach sehr schöne, handgeschriebene, sauber geführte Bücher für den Alltag an. (Vgl. unten Biderbost). Es sind deren noch viele erhalten. Das Goms zählte im 18. Jahrhundert manche, gut bekannte Feldmesser.

Ein solcher war auch Josef Ignaz Hagen von Ritzingen, der bei Moritz Valentin Michel aus Ernen in die Lehre gegangen war, was er selbst schildert: «Dieses Pfunderschatzig Biechli hab Iich Joseph IgNatz Hagen uon Ritzigen mier zu diensten gemacht Vnd in follgde Ohrnug gesetzt damit dass einen ieden schetzer der dissren hat liecht und geschwinth kan haben.

Also geschechen ihm jahr 1797 hab ich disse Venügkeit vor mich gänohmen durch Vnderrichtung Moritzius Valentin Michel uon der LOBLICHEN BURGSCHAFT ERNEN.»

Er fährt fort: «Es bedarf einer nichts als dass er noch wisse in welchen Pfunderschatzig dass sich dass in den giethren befinde Vnd wan das guoth gemessen ist so kan er gschwinth sagen Vil pfunderschatzig das guoth habe.»

So geschwind geht das nun nicht, namentlich nicht für einen Ungeübten.

2. Setzen wir uns daher einmal ins Bild, um was es bei der Pfundeschatzung eigentlich geht.

Die Pfundeschatzung besteht darin, dass man Wert und Mass des Gutes auf den Pfundwert abstellt. Eine Pfundeschatzung ist so viel Land als zur Zeit 1 Pfund wert war. Vom guten Boden braucht es für diesen Wert weniger Land als vom geringen. Man ging davon aus, dass für ein Pfund vom geringsten Land eine Fläche von einem Fische = 156 Klafter = 575 m² nötig sei, vom bessern Land entsprechend weniger. Daher gibt es verschiedene Bonitätsklassen oder Einteilungen, die man Konfinige nennt. Das Geschnitt eines Dorfes wird entweder in Klassen von 1—8 oder 1—16 oder in dazwischenliegende eingeteilt. Es ändert das von Dorf zu Dorf.

Je nach der Konfinig, in welcher eine Wiese liegt, spricht man von 1er, 5er, 16er Gut etc.

Die Einteilungen wurden von Zeit zu Zeit nachgetragen. Die höhere Konfinig, die mehr und besseres Futter hervorbrachte, wurde desto kleiner

an Mass. (Das Walliser Pfund galt durchschnittlich Fr. 1.96.) Da das uns zur Verfügung gestellte Büchlein des Schätzers Hagen über Ritzingen handelt, dort aber einer der besten Kenner der heutigen Anwendung der Pfunderschätzung lebt, Herr Lehrer und Grossrat Hermann Biderbost, der die heutige Praxis unten kurz schildern wird, geben wir die Darstellung des Alten und des Neuen.

3. Hagen schreibt: Es wird auch Meldung getan wie uil Pfunder schatzig dass jm obren goms fjr ein kuo windtrig gerechnet werde. Nemlich 50 pfunderschatzig also bekene man zuo obergestellten an Mess fir einer kuo besten alwo zfishi ihn den 9 geht. Nemlich klafter $166\frac{2}{3}$. Item in der Grafschaft bekene man Vom besten guoth alwo das fishi jn den 16 geht Nemlich klafter $487\frac{1}{2}$ das sind nur 3 fishi und $19\frac{1}{2}$ stab fir ein kuo Wintrig auf 50 pfunderschatzig lestlich werden Noch etwelche setze der regel de trü angebracht wie man das pfunderschatzig durch etwelche sagen kene entscheiden (disses Pfunderschatzig Biechlein ist zuo gebrauchen so Uol in der grafschaft als in der Pfahrei Münster).

Als zum Exempel wo dass fishi lig den 6 pfunderschatzig da kombt auff eins pfunderschatzig 26 steb. Ithem Wo dass fishi ligt in den 16 da kombt auf 12 pfunderschatzig Nemlich 117 steb diss ist $\frac{3}{4}$ fishi dan sie haben fir ein fishin Nur 156 st. Es bleibt aber bei ihnen in dem Verstand so theurer das guoth ist so minder steb kombt auf eins Pfunderschatzig hat die Ohrnung wie manchess mal zuo bezahlen als z. X. der Mercht wehre gemacht an einem ohrt wo dass fishi ligt jn den 12en da sol dass pfunderschatzig 1 mahl bezahlt wärden Vnd du hast am selben orth steb 546 dar Vor stehet 42 pfunderschatzig als sprich 1mal 42 ils 294 lib. da kombt aufs fishi 84 lib.

Item wo das fishi ligt in den 16 nen da so das pfunderschatzig $6\frac{1}{2}$ mahl bezahlt werden Vnd du hast 468 steb dar vor stehet 30 pfunderschatzig als dan spricht 6mal 30 ist 180 und 30 halbe gibt 15 gantze sumiere 15 zuo 180 werden 195 lib. 468 st. seind 3 fishi da kumbt das fishi 65 lib.

Ligt dass fishi in dem 1 Pfunderschatzig so ist die austeilung auff die steb wie folgt:

G	gantze	halbe	der gulde	$\frac{1}{2}$ gulde etc.
1	156	78 st.	52 st.	26 st.
2	312			
3	468			

und so weiter 18 mal, immer um 156 vermehrt bis zu 2808.

Ligt das fishi jn den 2 Pfunderschatzig so ist die aus Teilung auf die steb wie folgt:

1	78 st.	39 st.	26 st.	13 st.
2	156			
3	234			

und so weiter 18 mal, immer um 78 vermehrt bis 1404. Diese Aufstellung wird weitergeführt bis zum 16er Gut.

4. Herr Grossrat Hermann Biderbost schreibt:

«Die Pfundschatzung fand in Ritzingen und auch in den meisten Gemeinden von Obergoms Anwendung bis vor zirka 20 Jahren.

Das Messen der Liegenschaften erfolgte mit einem sog. Klafterstock (1.92 m oder 6 Fuss), der in 100 Zoll eingeteilt war. Ferner besass jeder Schätzer ein Büchlein, in welchem für jede Confinie eine Tabelle stand, so dass die Umrechnung rasch erfolgen konnte. In diesem Büchlein war auch das Gemeindegebiet genau nach Confinien eingeteilt. Die Grenzen bildeten meistens Wasserleitungen oder bei den Äckern «Menene» (Flurwege).

Zum bessern Verständnis führe ich einige Berechnungen an: Eine Wiese von 224 Klafter (Quadratklafter, der Volksmund macht zwischen Längs- und Quadratklafter keinen Unterschied) mass 23 Pfundschatzung, denn in der 16. Confinie hatte das Fische (156 Klafter) auch 16 Pfundschatzung und die Pfundschatzung ($156 \text{ Klft.} : 16 = 9\frac{3}{4}$ Klafter. $224 \text{ Klafter} : 9\frac{3}{4} \text{ Klft.}$ (eine Pfundschatzung) = 23 Pfundschatzung.

Lag diese Wiese in der 12. Confinie, so mass sie $17\frac{1}{4}$ Pfdsch., da in dieser Confinie die Pfundschatzung 13 Klafter misst, nämlich 156 Klft. (Fische): $12 = 13 \text{ Klft.}$, und 224 Klft. geteilt durch 13 Klft. ergibt $17\frac{1}{4}$ Pfdsch.

Will man m^2 in Pfundschatzung umrechnen, so sieht die Rechnung wie folgt aus: Das Fische misst 575 m^2 ($156 \text{ Klft.} \times 3,68 \text{ m}$). Diese Fläche wird durch die Confinie geteilt und man erhält das Mass einer Pfundschatzung. Z. B.: Misst eine Wiese in der 12. Confinie 465 m^2 , so ergibt dies $9\frac{2}{3}$ Pfdsch. $575 \text{ m}^2 = \text{Fische} : 12 \text{ (Confinie)} = 48 \text{ m}^2 / 465 \text{ m}^2 : 48 \text{ m}^2$ (Pfdsch.) = $9\frac{2}{3}$ Pfdsch., in der 7. Confinie misst diese Wiese $5\frac{5}{8}$ Pfdsch.; in dieser Confinie misst nämlich die Pfundschatzung 82 m^2 ($575 \text{ m}^2 : 7 = 82 \text{ m}^2$) $465 \text{ m}^2 : 82 \text{ m}^2 = 5\frac{5}{8}$ Pfdsch.

Soll man die Pfundschatzung in m^2 umrechnen, so erhält man folgende Berechnung: Eine Wiese von $6\frac{1}{2}$ Pfdsch. misst in der 10. Confinie 373 m^2 , da die Pfundschatzung in dieser Confinie eine Fläche von $57,5 \text{ m}^2$ hat, nämlich $575 \text{ m}^2 = \text{Fische} : 10 \text{ (Confinie)} = 57,5 \text{ m}^2$ und $57,5 \text{ m}^2 \times 6\frac{1}{2} = 373 \text{ m}^2$.

Befindet sich aber eine Wiese von $6\frac{1}{2}$ Pfdsch. in der 6. Confinie, so misst sie 624 m^2 , da in dieser Confinie die Pfdsch. 96 m^2 hat ($575 \text{ m}^2 : 6 = 96 \text{ m}^2$) und $6\frac{1}{2} \times 96 \text{ m}^2 = 624 \text{ m}^2$.

Während der Futterertrag für jede Pfundschatzung fast gleich war, stellten sich schon seit Menschengedenken im Kaufwerte bedeutende Unterschiede ein. Für eine Pfundschatzung in den bessern Confinien (Lagen) bezahlte man einen höhern Preis.

Heute finden höchst selten Verkäufe, Verpachtungen und Erbverteilungen pro Pfundschatzung statt, sondern pro m^2 oder auch pauschal. Diese

Berechnung ist einfacher, verständlicher und auch billiger. Da man sich meistens auf das amtliche Katastermass stützt, erspart man den Schätzer. Bald wird man die Pfundschatzung nur mehr in den Büchern finden, doch kein einziger Schätzer wird darob eine Träne vergiessen!»

Vielleicht geht ein Leser dieser Institution näher nach, dann hätte dieser Hinweis seinen Zweck und sein Ziel erreicht¹.

Ein Aarauer Schützenbrauch aus dem vorigen Jahrhundert

Mitgeteilt von *Adolf Däster*, Aarau

Die aargauische Kantonshauptstadt weist neben den beiden alten Volksbräuchen des «Maienzug» und des «Bachfischet» noch einen weitem originellen Brauch der Schützengesellschaft Aarau auf. Es ist die im Jahre 1824 von der damaligen Schützengilde organisierte und erstmals durchgeführte Sitte des «Nuss-Nuss!» Alle Schüler, Knaben und Mädchen, erhielten beim Ausschiesset (Endschiessen) Nüsse, Würste und Kupfermünzen, die nach einem Bericht aus dem letzten Jahrhundert auf folgende Weise zur Verteilung gelangten: Vor dem Abmarsch zum Schiessplatz nahmen die Schützen auf der damaligen Schützenstube (ehemals Gasthof zum Schwert, Rathausgasse) eine stärkende Morgensuppe ein. Während dieser kurzen Mahlzeit versammelte sich vor dem Gasthof zum Schwert die städtische Schuljugend und rief zu den Fenstern der Schützenstube folgenden Reim hinauf: «Nuss, Nuss, Nuss, Und Schilling obe druff!» Von Zeit zu Zeit wurde dann ein Hut voll Baumnüsse auf die Köpfe der Schreier herabgeworfen. Dazwischen flogen aber auch funkelnagelneue Ein-, Zwei- und Fünfräppler unter das kleine Volk. Jeder der Schüler suchte natürlich so rasch und soviel als möglich von den ersehnten und heiss begehrten Münzen zu erhaschen. Ein Schieben, Stossen und Drücken hob dabei an, dass darob wohl der eine oder andere in den damals noch ungedeckten, durch die Rathausgasse fliessenden Stadtbach purzelte. Wenn auch die harten Nüsse etliche Beulen verursachten, tat dies der Begeisterung keinen grossen Abbruch. Beim Erhaschen der Würstchen, die an langen Stecken herunterbaumelten, setzte es ebenfalls unfreiwillige Püffe und Stösse ab. Nach der

¹ Literatur: Die eigenartige Institution der Pfundeschatzung ist verschiedentlich behandelt worden, meistens wie hier in blosser Hinweis auf den Bestand.

Das Büchlein des Schätzers Hagen wurde mir in liebenswürdiger Weise von HH Prof. Biderbost vom Kollegium in Brig zur Verfügung gestellt.

F. G. Stebler, *Das Goms und die Gomser*. Zürich (1903), S. 71 f.

Reckingen. Eine hist. Monographie von A. Briw, Pfr., in: *Blätter aus der Walliser Geschichte*. 1934. Bd. VII.